

Annex 1: mc Cloud Terms

(Version 1.2.0, 07.02.2025)

METEOCONTROL stellt dem KUNDEN die im **VERTRAG** näher bezeichneten SERVICES zur Nutzung über die PLATTFORM nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.	<u>DEFINITIONEN</u>	1
2.	<u>GELTUNGSBEREICH</u>	3
3.	<u>VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG</u>	3
4.	<u>VERFÜGBARKEIT DER SERVICES</u>	4
5.	<u>MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN</u>	5
6.	<u>RECHTEINRÄUMUNG</u>	5
7.	<u>VERGÜTUNG</u>	7
8.	<u>VERTRAGSDAUER</u>	8
9.	<u>GEWÄHRLEISTUNG, NACHERFÜLLUNG</u>	9
10.	<u>RECHTSMÄNGEL</u>	9
11.	<u>HAFTUNG</u>	10
12.	<u>HÖHERE GEWALT</u>	11
13.	<u>GEHEIMHALTUNG</u>	11
14.	<u>REFERENZENKLAUSEL</u>	11
15.	<u>SUBUNTERNEHMER</u>	11
16.	<u>DATENSICHERHEIT</u>	11
17.	<u>EXPORTKONTROLLKLAUSEL</u>	12
18.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	12

1. Definitionen

Begriffe innerhalb des VERTRAGES, die in Kapitälchen geschrieben werden, haben die nachfolgende Bedeutung

ANNEX DPA	Annex Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.
ANNEX LICENSES	Annex Licenses & Pricing.
ANNEX SERVICES	Umfasst alle jeweiligen Funktionsbeschreibungen der SERVICES, insbesondere VCOM Service-Level-Übersicht und mc Assetpilot Service-Übersicht.
AVV	Auftragsdatenverarbeitungsvertrag im Sinne vom ANNEX DPA.
CLOUDSERVICEPROVIDER	Ist der ggf. von METEOCONTROL für den Betrieb der PLATTFORM eingesetzte Subunternehmer.
DRITTE	Im Sinne der Ziffer 6.4 können VERBUNDENE UNTERNEHMEN, Kunden oder Endkunden des KUNDEN sein.
DOWNTIME	So wie in Ziffer 4.2 näher beschrieben.
KERNANWENDUNGEN	Eigenständige Anwendungen, welche im Rahmen des LEISTUNGSUMFANGS vom KUNDEN gewählt werden. Innerhalb der KERNANWENDUNGEN besteht die Möglichkeit zusätzlich MODULE zu

	nutzen. Zu den KERNANWENDUNGEN zählen insbesondere VCOM und mc Assetpilot.
KONFIGURATIONEN	Sind Einstellungen von dafür vorgesehenen Parametern an bestehenden SERVICES durch den KUNDEN im Rahmen der ihm eingeräumten Bearbeitungsrechte, die keine Eingriffe auf Codeebene erfordern.
KUNDE	so, wie im VERTRAG, insbesondere in der Master-Vereinbarung, definiert.
LEISTUNGSÜBERGABEPUNKT	Ist der technische Ausgang des Rechenzentrums von METEOCONTROL oder ggf. des CLOUDDIENSTEANBIETERS, der maßgeblich ist für die Abgrenzung der Verantwortungssphären zwischen METEOCONTROL und dem KUNDEN.
LEISTUNGSUMFANG	Nach Ziffer 3.3 umfasst die vom KUNDEN im Rahmen des VERTRAGES, insbesondere in der Master-Vereinbarung, konkret gewählten SERVICES.
METEOCONTROL	so, wie im VERTRAG, insbesondere in der Master-Vereinbarung, definiert.
MODULE	Die MODULE im Sinne von Ziffer 3.3.3 sind nur im Rahmen der jeweiligen KERNANWENDUNG – je nach Art des MODULS – selbstständig aktivierbar oder über METEOCONTROL hinzubuchbar.
PARTEI(EN)	Bezeichnet die Vertragsparteien, METEOCONTROL und KUNDE, einzeln oder gemeinsam.
PV	Photovoltaikanlage
PLATTFORM	Ist die von METEOCONTROL bzw. ggf. bei CLOUDDIENSTEANBIETERN betriebene IT-Infrastruktur, die technisch die Bereitstellung der SERVICES an den KUNDEN ermöglicht.
RELEASE	Ein von METEOCONTROL bereitgestellter, definierter Versionsstand der in den SERVICES enthaltenen Softwarekomponenten. RELEASES können einerseits Software-Updates einerseits und andererseits Feature-Neuentwicklungen (insbes. MODULE) sein.
SERVICES	Die Bereitstellung von cloudbasierten Diensten, wie sie insbesondere in den ANNEXEN LICENSES und SERVICES näher beschrieben sind. Dabei wird insbesondere zwischen KERNANWENDUNGEN und MODULEN unterschieden. Ebenfalls von den SERVICES umfasst sind ggf. bereitgestellte Applikationen der KERNANWENDUNGEN für mobile Endgeräte.
STEUERN	So wie in Ziffer 7.4 beschrieben.
TERMS	Annex mc Cloud Terms.
VERBUNDENE UNTERNEHMEN	sind juristische Personen, die über eine PARTEI dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttergesellschaften“), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50% der Aktien / Anteile oder Stimmrechte.
VERTRAG	Bezeichnet die mc Cloud Lizenzvereinbarung , bestehend aus der Master-Vereinbarung nebst Annexen in ihrer Gesamtheit.
VERTRAULICHE INFORMATIONEN	Sind alle Informationen in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Form, die absendende PARTEI der empfangenden PARTEI oder deren Repräsentanten offenlegt, wenn sie: • deutlich als vertraulich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind; • ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG darstellen; • durch gewerbliche oder andere Schutzrechte (z.B. Urheberrechte) geschützt sind; • aufgrund ihres Inhalts und/oder den Umständen als vertraulich anzusehen sind;

	unter die Datenschutzgesetze oder sonstige gesetzliche Geheimhaltungspflichten fallen oder von offengelegten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN abgeleitet wurden.
--	---

2. Geltungsbereich

- 2.1.** Die TERMS regeln den Zugang und die Nutzung der SERVICES für den KUNDEN, einschließlich jeglicher darin enthaltenen Inhalte, Informationen, Produkte, Web- oder anderen Dienstleistungen. Diese TERMS finden auch auf KUNDEN Anwendung, die die SERVICES für ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und ihre Kunden einsetzen wollen.
- 2.2.** Diese TERMS gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn METEOCONTROL auch ohne ausdrücklichen Widerspruch zu erheben oder in Kenntnis der Bedingungen des KUNDEN dennoch den VERTRAG durchführt oder den Zugang zu den SERVICES vorbehaltlos gewährt.

3. Vertragsgegenstand, LEISTUNGSUMFANG

3.1. Vertragsgegenstand

- 3.1.1.** Vertragsgegenstand ist die Nutzung der SERVICES auf der PLATTFORM durch den KUNDEN im vereinbarten LEISTUNGSUMFANG (Ziffer 3.3) gegen eine vereinbarte Vergütung (Ziffer 7).
- 3.1.2.** Die PLATTFORM wird durch METEOCONTROL ausschließlich über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Anbindung des KUNDEN an das Internet liegt in dessen Verantwortung und ist nicht Vertragsgegenstand.

3.2. Vertragsschluss

- 3.2.1.** Eine vertragliche Beziehung zwischen den PARTEIEN kommt mit Unterschrift dieses VERTRAGES durch beide PARTEIEN zu Stande.
- 3.2.2.** Der VERTRAG besteht aus den in der Master-Vereinbarung des VERTRAGES genannten Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen gilt die dort aufgezeigte Reihenfolge.
- 3.2.3.** Im Falle von MODULEN können zusätzlich weitere Bestimmungen im Sinne der Ziffer 3.3.3.2 gelten.

3.3. LEISTUNGSUMFANG der SERVICES

- 3.3.1.** Der LEISTUNGSUMFANG umfasst den mit dem KUNDEN vereinbarten Teil der SERVICES und ergibt sich aus dem VERTRAG, insbesondere aus der Master-Vereinbarung und den **ANNEXEN LICENSES und SERVICES** in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3.3.2. RELEASES

- 3.3.2.1.** METEOCONTROL ist bemüht, die SERVICES auf der PLATTFORM kontinuierlich weiterzuentwickeln und an den technischen Fortschritt anzupassen. Es steht METEOCONTROL frei, jederzeit RELEASES herauszugeben.
- 3.3.2.2.** Der LEISTUNGSUMFANG im Sinne von Ziffer 3.3 umfasst auch alle neuen RELEASES der SERVICES, die METEOCONTROL dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit zur Nutzung bereitstellt. Dabei sind Softwareupdates bzgl. eines bestimmten SERVICES in der jeweiligen Vergütung inbegriffen, während Feature-Neuentwicklungen grundsätzlich kostenpflichtig und vom KUNDEN als MODUL im Sinne von Ziffer 3.3.3 hinzubuchbar sind. Neue KERNANWENDUNGEN sind nicht vom LEISTUNGSUMFANG umfasst und erfordern eine Ergänzung des VERTRAGES.
- 3.3.2.3.** Im Rahmen einer Weiterentwicklung im Sinne von Ziffer 3.3.2.2 kann METEOCONTROL einseitig Teilfunktionen verändern oder gänzlich wegfällen lassen, oder zur Erbringung der SERVICES neuere bzw. andere Systeme und Verfahren verwenden, als sie bei Vertragsschluss Vertragsgegenstand waren, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks für den KUNDEN nicht gefährdet ist und keine wesentliche Einschränkung des LEISTUNGSUMFANGS erfolgt. Insofern ist METEOCONTROL auch berechtigt, jederzeit die **ANNEXE LICENSES und SERVICES** entsprechend der neuen RELEASES anzupassen.
- 3.3.2.4.** Stellt die Weiterentwicklung im Sinne von Ziffer 3.3.2.2 eine wesentliche Einschränkung des LEISTUNGSUMFANGS dar, informiert METEOCONTROL den KUNDEN über die Einschränkung mindestens einen (1) Monat im Voraus. Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 8.2.2 liegt im Falle dieser wesentlichen Einschränkung vor, so dass der KUNDE berechtigt ist, den VERTRAG fristlos zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat vor Eintritt der Einschränkung ausgeübt werden.

3.3.3. MODULE

- 3.3.3.1.** Zu den KERNANWENDUNGEN können einzelne MODULE in der Regel vom KUNDEN eigenständig aktiviert werden, alternativ durch METEOCONTROL hinzugebucht werden.
- 3.3.3.2.** Die Bestimmungen zur Hinzubuchung, Nutzung und Vergütung unterliegen den Bestimmungen dieses VERTRAGES, insbesondere dieser Ziffer 3.3.3 und dem **ANNEX LICENSES**. Soweit sich aus den Buchungsbedingungen, die dem KUNDEN auf der PLATTFORM angezeigt werden etwas anderes ergibt, gelten diese vorrangig und die Bestimmungen dieses VERTRAGES ergänzend.
- 3.3.3.3.** Für die Dauer der Hinzubuchung erhält der KUNDE ein Nutzungsrecht am MODUL im Sinne von Ziffer 6.
- 3.3.3.4.** Die Mindestlaufzeit beträgt ein (1) Quartal, beginnend ab dem Quartal das auf die Aktivierung folgt.

3.3.3.5. Die Abrechnung der MODULE erfolgt automatisiert vierteljährlich entsprechend Ziffer 7.

3.3.3.6. Sofern der KUNDE ein MODUL nicht mehr nutzen möchte, muss der KUNDE spätestens drei (3) Werktage vor Beginn des nächsten Quartals es selbst auf der PLATTFORM deaktivieren, oder – sofern eine selbständige Deaktivierung durch den KUNDEN nicht möglich ist – gegenüber METEOCONTROL den Deaktivierungswunsch in Textform mitteilen. Die Deaktivierung ist unter Beachtung von Ziffer 3.3.3.4 erst für das Folgequartal möglich.

3.4. Zugang zu den SERVICES

3.4.1. Der Zugang zu den bereitgestellten SERVICES erfolgt für den KUNDEN über die für die SERVICES bereitgestellten Authentifizierungsmechanismen.

3.4.2. Der KUNDE ist im vereinbarten Rahmen berechtigt, Nutzerkonten zu erstellen. Alle Konten sind individualisiert und dürfen nur von den jeweils berechtigten Nutzern des KUNDEN verwendet werden.

3.4.3. Sofern erforderlich, stellt der KUNDE sicher, dass alle erforderlichen datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwilligungen der Nutzer zur Nutzung der SERVICES vorliegen.

3.4.4. Der KUNDE ist verpflichtet, die Zugangsinformationen geheim zu halten, vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und die Nutzer entsprechend zu belehren; Ziffer 16 ist hier insbesondere zu beachten.

3.4.5. Bei Verdacht des Missbrauchs durch einen Dritten hat der KUNDE METEOCONTROL hierüber unverzüglich informieren. METEOCONTROL ist in diesem Fall berechtigt, betroffene Konten zu sperren.

3.4.6. METEOCONTROL behält sich zudem das Recht vor, die vertragsgemäße Nutzung der Konten technisch zu überwachen, um Missbrauch zu vermeiden.

3.5. Leistungsabgrenzung

3.5.1. METEOCONTROL verantwortet die Leistungen zur Erbringung der SERVICES, die bis zum LEISTUNGSÜBERGABEPUNKT zu erbringen sind. Die ab dem LEISTUNGSÜBERGABEPUNKT zur Nutzung der SERVICES erforderlichen Leistungen und technischen Voraussetzungen liegen in der Verantwortung des KUNDEN. Dies sind insbesondere:

3.5.1.1. Herstellung und Aufrechterhaltung der kundenseits erforderlichen Systemvoraussetzungen zur Nutzung der bereitgestellten SERVICES.

3.5.1.2. Herstellung der Interoperabilität mit nicht im Funktionsumfang nach den im VERTRAG aufgeführten Systemen des KUNDEN oder Drittsystemen.

3.5.1.3. Durchführung und Dokumentation von kundenindividuellen KONFIGURATIONEN der SERVICES, die keinen Einfluss auf den Betrieb der SERVICES durch METEOCONTROL haben.

4. Verfügbarkeit der SERVICES

4.1. METEOCONTROL wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die bereitgestellten SERVICES für den Zugriff und die Nutzung durch den KUNDEN verfügbar und betriebsbereit zu halten. METEOCONTROL stellt dabei während der Vertragslaufzeit, gemessen im Laufe eines Kalenderjahres, die im **ANNEX LICENSES** festgelegte Verfügbarkeit sicher.

4.2. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind folgende DOWNTIMES:

4.2.1. vorab angekündigte Wartungsfenster, in der Regel außerhalb der üblichen Nutzungszeiten;

4.2.2. Emergency-Downtimes für das kurzfristige und ohne Vorankündigung erforderliche Einspielen von Sicherheitsupdates sowie

4.2.3. zwischen den PARTEIEN vereinbarte Sonderzeiten zur Durchführung von nicht-turnusmäßigen und dringlichen Arbeiten.

4.3. Die Verfügbarkeit berechnet sich unter Außerachtlassung von DOWNTIMES, sowie Ursachen, die nicht von METEOCONTROL zu vertreten sind, z.B.:

4.3.1. nicht vereinbarungsgemäße Nutzung der bereitgestellten SERVICES durch den KUNDEN;

4.3.2. fehlerhafte KONFIGURATIONEN der SERVICES durch den KUNDEN;

4.3.3. Ausfälle von Systemvoraussetzungen, die in der Verantwortung des KUNDEN liegen;

4.3.4. Nichterfüllung der dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Mindestanforderungen an die Systemumgebung durch den KUNDEN;

4.3.5. Ereignisse höherer Gewalt (siehe hierzu Ziffer 12);

4.3.6. Datenkorruption aufgrund eines Fehlers des KUNDEN;

4.3.7. jegliche Handlungen, Untätigkeit oder Unterlassungen Dritter, die außerhalb der Kontrolle von METEOCONTROL liegen, insbesondere technische Ausfälle;

4.3.8. nicht von METEOCONTROL autorisierte Änderung durch den KUNDEN an den bereitgestellten SERVICES.

5. Mitwirkungsleistungen des KUNDEN

5.1. Mitwirkungsleistungen

- 5.1.1. Für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der von METEOCONTROL bereitgestellten SERVICES wird der KUNDE im Rahmen der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen sicherstellen, dass
- 5.1.1.1. die von ihm eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik für die Nutzung der bereitgestellten SERVICES entsprechen;
 - 5.1.1.2. die für die Einrichtung und Instandhaltung ggf. erforderlichen Informationen METEOCONTROL zur Verfügung gestellt werden;
 - 5.1.1.3. die von ihm zur Schaffung der Systemvoraussetzungen eingesetzten Softwarekomponenten stets alle aktuellen Sicherheitsupdates berücksichtigen;
 - 5.1.1.4. die erforderlichen Datensicherungsvorkehrungen während der gesamten Vertragslaufzeit eingerichtet sind und aufrechterhalten werden. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf den sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit Konten und Zugangsinformationen;
 - 5.1.1.5. in seiner Sphäre eintretende technische Änderungen METEOCONTROL umgehend mitgeteilt werden, wenn sie geeignet sind, die Leistungserbringung von METEOCONTROL oder die Sicherheit der bereitgestellten SERVICES zu beeinträchtigen;
 - 5.1.1.6. METEOCONTROL über maßgebliche nationale Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige einschlägige Vorschriften Kenntnis erlangt hat und insbesondere erforderliche Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden eingeholt werden.
- 5.1.2. Der KUNDE verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Strafvorschriften oder Datenschutzrechtlicher Bestimmungen) und Rechte Dritter (z.B. IP-Rechte) im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses.
- 5.1.3. Der KUNDE verpflichtet sich ferner, auf seinem Account keinerlei extremistische, rassistische, erotische oder pornografische Inhalte in jeglicher Form zu speichern, zu teilen oder zu veröffentlichen, sowie keinerlei sonstige Inhalte, Verlinkungen, Verweise oder ähnliche technische Möglichkeiten zu erstellen, zu speichern, zu nutzen oder zu bearbeiten, welche gegen die guten Sitten verstoßen. METEOCONTROL ist berechtigt, den Account des KUNDEN ohne Vorankündigung zu sperren, wenn festgestellt wird, dass gegen diese Vorgaben verstoßen wird.
- 5.1.4. Der KUNDE ist für die bereitgestellten Daten und Inhalte verantwortlich. Er stellt METEOCONTROL im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, welche aufgrund dieser Daten und Inhalte geltend gemacht werden.
- 5.1.5. Der KUNDE versichert, dass die der METEOCONTROL mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Der KUNDE ist verpflichtet METEOCONTROL unverzüglich anzuzeigen, wenn sich seine für den Rechnungsempfang angegebene E-Mail-Adresse ändert oder er die Rechnungslegung künftig an eine andere E-Mail-Adresse wünscht.
- 5.1.6. Der Zugang zur PLATTFORM ist durch ein Passwort geschützt. Der KUNDE ist verpflichtet, dieses Passwort geheim zu halten. Er verpflichtet sich weiter, METEOCONTROL unverzüglich zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- 5.1.7. Der KUNDE hat die Pflicht zur Einholung der Einwilligung von dessen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, Kunden oder Endkunden oder dem Anlagenbesitzern in die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen des VERTRAGES zwischen den PARTEIEN. Der KUNDE ist sich dieser Pflicht bewusst und bestätigt, dass er die Einwilligung eingeholt hat. Der KUNDE ist sich bewusst, dass METEOCONTROL auf die Erfüllung dieser Pflicht durch den KUNDE vertraut und keine eigene Möglichkeit der Nachverfolgung oder Überwachung hat. Diese Pflicht zur Einholung wird als vertragliche Hauptpflicht für den KUNDEN vereinbart. Der KUNDE steht für alle Folgen des Nichteinholens der Einwilligung ein und hält METEOCONTROL vollumfänglich für sämtliche Folgen von Ansprüchen Dritter oder sonstiger Folgen der mangelnden Einholung der Einwilligung schadlos.
- 5.1.8. Für die Nutzung der SERVICES setzt METEOCONTROL eine Registrierung voraus. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, alle im Rahmen einer Registrierung oder Nutzung notwendigen Informationen korrekt und wahrheitsgemäß anzugeben und aktuell zu halten.

5.2. Nichterbringung von Mitwirkungsleistungen

- 5.2.1. Erbringt der KUNDE die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist METEOCONTROL berechtigt, etwaige hierdurch bei der Erbringung der SERVICES bei METEOCONTROL entstehende Mehraufwände in Rechnung zu stellen.
- 5.2.2. Bei Mitwirkungsleistungen, ohne die eine Erbringung der SERVICES für METEOCONTROL unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, ist METEOCONTROL zudem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist METEOCONTROL zur außerordentlichen Kündigung des VERTRAGES berechtigt.

6. Rechteinräumung

6.1. Nutzungsrechte an den SERVICES

- 6.1.1. METEOCONTROL räumt dem KUNDEN gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein individuelles, zeitlich auf die Laufzeit des VERTRAGES beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares (ausgenommen Ziffer 6.4) und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der SERVICES im vereinbarten LEISTUNGSUMFANG (Ziffer 3.3) zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ein. Dieses

Nutzungsrecht umfasst die Nutzung durch jeden durch den KUNDEN registrierten Nutzer und schließt das Recht zum weiteren Vertrieb beim KUNDEN gem. Ziffer 6.4 ein.

- 6.1.2. Die Rechtseinräumungen und Beschränkungen dieser Ziffer 6 gelten auch für alle während der Vertragslaufzeit bereitgestellten neuen RELEASES der SERVICES oder aktivierten MODULE.

6.2. Nutzungsrechte an KONFIGURATIONEN, Quellcode

- 6.2.1. Zwischen den PARTEIEN besteht Einigkeit, dass sämtliche geistigen Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte) an Programmierungen und KONFIGURATIONEN der SERVICES, einschließlich des Rechts der Bearbeitung, bei METEOCONTROL liegen. Dem KUNDEN stehen insoweit einfache Nutzungsrechte für die Dauer der Vertragslaufzeit zu.
- 6.2.2. Nicht inbegriffen im Nutzungsrecht sind jegliche Zugänglichmachung von Quelltexten oder Quellcodes.
- 6.2.3. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des VERTRAGES, können aber zwischen den PARTEIEN gesondert vereinbart werden.

6.3. Vervielfältigung

- 6.3.1. Der KUNDE darf im Rahmen der SERVICES bereitgestellte Softwarekomponenten nur vervielfältigen, soweit dies im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung erforderlich ist. Hierzu zählt die Speicherung der UI-Komponenten im Browser-Cache oder der Applikation bzw. das Laden der Softwarekomponenten in den Arbeitsspeicher auf dem Server von METEOCONTROL oder des CLOUDSERVICEPROVIDER.

6.4. Weiterüberlassung an DRITTE

- 6.4.1. Der KUNDE ist zur Weiterüberlassung der SERVICES an DRITTE berechtigt und bleibt hierbei in der Gestaltung seiner Preise frei. Soweit der KUNDE für den Vertrieb der SERVICES bei DRITTEN Zugangsrechte und Nutzungsrechte an der Software-Plattform einräumt, ist der KUNDE verpflichtet die aus den Terms resultierenden Pflichten für die Nutzung der Vertragsmarke auf DRITTE zu überbinden. Der KUNDE hat die Pflicht bei dem Vertragsschluss und bei der Vertragsdurchführung mit DRITTE dafür zu sorgen und garantiert dies auch, dass er keine vertraglichen Regelungen trifft, die die Rechtsposition der METEOCONTROL verletzen oder beeinträchtigen oder den KUNDEN selbst dazu führen vertragsbrüchig zu werden.
- 6.4.2. Soweit der KUNDE im Falle der Verletzung der in Ziffer 6.4.1 genannten Rechtsposition der METEOCONTROL durch einen DRITTEN trotz Mahnung untätig bleibt, ist METEOCONTROL berechtigt, auf Kosten des KUNDEN direkt gegen den entsprechenden DRITTEN vorzugehen und sich alle dafür erforderlichen Ansprüche (Schadensersatzansprüche, Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche) des KUNDEN gegen den DRITTEN abtreten zu lassen. Nimmt METEOCONTROL dieses Recht in Anspruch, ist der KUNDE verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Abtretungserklärung abzugeben, in der alle diese Ansprüche an METEOCONTROL abgetreten werden.
- 6.4.3. Unabhängig davon, ob METEOCONTROL dieses Recht in Anspruch nimmt, haftet der KUNDE für jede Verletzung oder jeden Eingriff eines DRITTEN im Sinne dieser Ziffer 6.4 in die Rechte bzw. Rechtspositionen der METEOCONTROL nach diesem VERTRAG oder den abgetretenen Regelungen oder aus einer mangelnden Abtretung vollumfänglich und hält METEOCONTROL für jedweden Schaden schadlos.

6.5. Sonstige Nutzungsbeschränkungen

- 6.5.1. Über die Beschränkungen der Ziffern 6.3 hinaus unterliegt der KUNDE insbesondere den nachfolgend beschriebenen Nutzungsbeschränkungen und wird es unterlassen selbst oder durch Dritte:
 - 6.5.1.1. jegliche urheberrechtlich relevante Handlung vorzunehmen, die nicht durch die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung ausdrücklich gestattet ist;
 - 6.5.1.2. vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen die bereitgestellten SERVICES einschließlich aller Softwarekomponenten oder eines Teils davon zu dekodieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, den Quellcode vom Objektcode abzuleiten oder anderweitig die interne Struktur, die Funktionsweise oder andere innere Abläufe der lizenzierten SERVICES einschließlich aller Softwarekomponenten abzuleiten oder zu versuchen, diese abzuleiten;
 - 6.5.1.3. die lizenzierten SERVICES einschließlich aller Softwarekomponenten oder die Dokumentation oder irgendeinen Teil davon zu übersetzen oder zu konvertieren;
 - 6.5.1.4. Urheberrechts- oder Markenhinweise von METEOCONTROL oder anderen Rechtsinhabern zu entfernen oder unkenntlich zu machen;
 - 6.5.1.5. die Funktionsfähigkeit der lizenzierten SERVICES durch Angriffe wie SQL-Injection/DDoS-Attacken oder ähnliche schädigende Handlungen zu beeinträchtigen;
 - 6.5.1.6. zu versuchen Schutzvorrichtungen der lizenzierten SERVICES einschließlich aller Softwarekomponenten zu umgehen;
 - 6.5.1.7. die bereitgestellten SERVICES einschließlich aller Softwarekomponenten oder die Dokumentation oder irgendeinen Teil davon in Verbindung mit Inhalten zu bringen, die extremistisches, rassistisches, anstößiges oder nicht jugendfreies Material und/oder Darstellungen von Gewalttaten enthalten, in einer Weise zu verwenden oder deren Verwendung zu gestatten, die als unmoralisch oder illegal angesehen werden kann oder die den Ruf oder den Goodwill von METEOCONTROL diskreditiert;
 - 6.5.1.8. die bereitgestellten SERVICES in einer Art und Weise oder für Zwecke zu verwenden, die gegen das jeweils anwendbare Recht, einschließlich der Vorgaben in Ziffer 17, verstoßen.

6.6. Verbot von Webcrawlern

- 6.6.1. Der automatisierte Aufruf von Webseiten der METEOCONTROL ist untersagt. Die METEOCONTROL behält sich vor, verdächtige IP-Adressen umgehend zu sperren. Durch entsprechenden Nachweis des KUNDEN ist eine Freischaltung erneut möglich. Sollte durch Webcrawling das Funktionieren der SERVICES beeinträchtigt werden, behält sich METEOCONTROL das Recht zur Schadensersatzforderung vor.

6.7. Daten und Rechte an Daten

- 6.7.1. Der KUNDE bleibt Alleinberechtigter an den von ihm über die SERVICES verarbeiteten Daten, hierzu gehören insbesondere anlagenbezogene Daten, Ertrags- und Produktionsdaten, Kundendaten.
- 6.7.2. METEOCONTROL ist berechtigt, alle Daten des KUNDEN zur Erbringung der SERVICES zu nutzen.
- 6.7.3. Der KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass METEOCONTROL die durch die Nutzung der SERVICES generierten Daten (anlagenbezogene Mess-, Ertrags- und Produktionsdaten) in anonymierter Form für Zwecke der METEOCONTROL nutzen darf, insbesondere zur Beratung des KUNDEN, bedarfsgerechter Gestaltung und Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von METEOCONTROL sowie um Algorithmen und Modelle zu trainieren und zu optimieren. Diese Einwilligung kann der KUNDE jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 6.7.4. METEOCONTROL darf die Daten nicht an Dritte weiterleiten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.7.5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen darf METEOCONTROL die genannten Daten in begrenztem Umfang offenlegen, wenn sie hierzu durch zwingendes Recht, wie Gesetze, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist. In diesem Fall wird METEOCONTROL den KUNDEN unverzüglich über eine solche Verfügung, gerichtliche Entscheidung und/oder Gesetz benachrichtigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. METEOCONTROL wird im Zusammenhang mit dieser Ausnahme nur diejenigen Daten im Sinne dieser Ziffer 6.7 offenlegen, die zwingend durch ein Gesetz, einer Regierungs- oder Justizbehörde gegenüber offengelegt werden müssen. METEOCONTROL wird sich angemessen um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der genannten Daten bemühen.
- 6.7.6. Der KUNDE hat jederzeit bis zum Vertragsende die Möglichkeit, kostenlos seine Rohdaten (bspw. Messdaten), deren Art und Umfang von der jeweiligen Anlage abhängt, über die von METEOCONTROL zur Verfügung gestellte API abzurufen. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit können alle Rohdaten des KUNDEN bereitgestellt werden. Nach Vertragsende beginnt METEOCONTROL zu einem unbestimmten Zeitpunkt, allerdings spätestens nach zwölf (12) Monaten, mit der schrittweisen Löschung der Rohdaten, beginnend mit den chronologisch ältesten Daten. METEOCONTROL ist nur verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen, die sich zum Zeitpunkt der Datenbereitstellung noch auf den Servern befinden.
- 6.7.7. Auf Anfrage durch den KUNDEN und mit Inrechnungstellung der aufwandsspezifischen Kosten kann METEOCONTROL die Rohdaten dem KUNDEN auch in einem mit dem KUNDEN abgesprochenen, von METEOCONTROL zu bestimmenden, jedoch gängigen und maschinenlesbaren, Format auf elektronischem Wege, soweit dies technisch durchführbar ist, zur Verfügung stellen.
- 6.7.8. METEOCONTROL stehen hinsichtlich der Daten des KUNDEN weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) zu.

6.8. Geistiges Eigentum, Markennutzung

- 6.8.1. Die Software, SERVICES und die PLATTFORM sind und bleiben das Eigentum der METEOCONTROL. METEOCONTROL und seine Subunternehmer (in Bezug auf die von diesen bereitgestellten Komponenten) behalten das Eigentum an allen Urheberrechten, Patenten, Handelsmarken, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnissen und anderen Eigentumsrechten, die sich auf die Software, SERVICES und PLATTFORM beziehen oder mit ihr in Zusammenhang stehen.
- 6.8.2. METEOCONTROL erteilt dem KUNDEN das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die für die Bereitstellung der SERVICES notwendigen Marken im Rahmen des VERTRAGES und für dessen Dauer zu nutzen. Der KUNDE ist berechtigt unter Verwendung dieser Marken für die SERVICES im Rahmen von Ziffer 14 zu werben. Dieser VERTRAG begründet jedoch keinerlei Vertretungsverhältnis oder Distributionspartnerschaft in irgendeiner Weise zwischen den PARTEIEN. Die PARTEIEN handeln unabhängig voneinander und ohne die Befugnis die andere Partei in irgendeine Weise gegenüber Dritten zu binden.

6.9. Open Source Bestandteile

- 6.9.1. Den Einsatz von Open Source Software in den bereitgestellten SERVICES wird METEOCONTROL in nachvollziehbarer Form dokumentieren. Die jeweils gültige Liste der eingesetzten Open Source Komponenten einschließlich des Hinweises auf die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen ist im Kundenportal abrufbar.

7. Vergütung

7.1. Höhe der Vergütung

- 7.1.1. Die Höhe der Vergütung für die von METEOCONTROL bereitgestellten SERVICES und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem VERTRAG, insbesondere aus dieser Ziffer 7, Ziffer 3.3.3 und **ANNEX LICENSES**.
- 7.1.2. Sämtliche im VERTRAG aufgeführten Preise bzw. Vergütungen sind netto und damit zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie anderer gesetzlicher Abgaben.

7.2. Anpassung der Vergütung

- 7.2.1. METEOCONTROL ist berechtigt, die Vergütung für die bereitgestellten SERVICES und damit **ANNEX LICENSES** mit Wirkung für die Zukunft von Zeit zu Zeit angemessen anzupassen, sofern seit dem Vertragsschluss mehr als vier (4) Monate vergangen sind und sich die Kostenlage verändert hat. Dabei darf eine Preiserhöhung maximal einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden. METEOCONTROL wird den KUNDEN von der geplanten Preiserhöhung mindestens drei (3) Monate vor der Erhöhung informieren. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 8.2.2 vor, so dass der KUNDE berechtigt ist, den VERTRAG fristlos zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat vor Eintritt der Preiserhöhung ausgeübt werden.

7.3. Zahlungsbedingungen

- 7.3.1. Die Abrechnung für den vereinbarten LEISTUNGSUMFANG erfolgt quartalsweise im Voraus auf Basis der zum Abrechnungszeitpunkt freigeschalteten Anlagen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich automatisiert. Hierbei wird dem KUNDEN eine E-Rechnung gem. dem Umsatzsteuergesetz erstellt und per E-Mail an ihn versandt. METEOCONTROL ist zur Änderung des gewählten Prozesses und der gewählten Versandform berechtigt, wenn insbesondere rechtliche, organisatorische oder technische Gründe dies erfordern. Die METEOCONTROL behält sich vor, von diesem Prozess abzuweichen. Insofern der KUNDE einen von diesem Prozess abweichende Abrechnung wünscht, behält sich METEOCONTROL vor, diese Abweichung abzulehnen oder den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 7.3.2. Anlagen und MODULE, die innerhalb des jeweiligen Quartals hinzukommen bzw. hinzugebucht werden, werden bis zum darauffolgenden Abrechnungszeitpunkt nicht verrechnet. Im Falle, dass eine Anlage und/oder ein hinzugebuchtes MODUL während des Quartals gelöscht bzw. deaktiviert wird, wird hierfür für ein angebrochenes Quartal eine jeweilige volle Vergütung zum nächsten Abrechnungszeitpunkt in Rechnung gestellt.
- 7.3.3. Rechnungen sind fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von dem im Master-Agreement definierten Zeitraum ab Rechnungsdatum.
- 7.3.4. Bei Zahlungsverzug ist die METEOCONTROL berechtigt, auf Entgeltforderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei anhaltendem Zahlungsverzug ist die METEOCONTROL berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Zugang des KUNDEN zur PLATTFORM auszusetzen. Die vertragliche Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt hiervon unberührt.
- 7.3.5. Eine Aufrechnung mit anderen Ansprüchen vom KUNDEN gegenüber METEOCONTROL ist nur möglich, soweit diese von METEOCONTROL unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.3.6. Für die Berechnung der leistungsabhängigen Vergütungen wird kaufmännische auf volle kWp (im Falle von PV), kW (im Falle von Wind/Hydro) bzw. kWh (im Falle von Batterien) gerundet.

7.4. Withholding Tax

- 7.4.1. Soweit sich der Sitz des KUNDEN außerhalb Europas befindet und Zahlungen, die vom oder im Namen des KUNDEN im Rahmen oder in Bezug auf diesen VERTRAG zu leisten sind, einem Abzug oder Einbehalt für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder Entgelte (im Folgenden zusammen oder einzeln "STEUERN") unterliegen, gilt Folgendes:
- 7.4.1.1. Der vom KUNDEN an METEOCONTROL zu zahlende Betrag erhöht sich in dem Umfang, der erforderlich ist, damit METEOCONTROL nach Vornahme aller erforderlichen Abzüge oder Einbehalte (einschließlich der Abzüge und Einbehalte, die auf die Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß diesem Abschnitt anwendbar sind, und unter Berücksichtigung aller STEUERN auf oder aufgrund der Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß dieser Ziffer) einen Betrag erhält und einbehält, der dem Betrag entspricht, den sie erhalten hätte, wenn solche Abzüge oder Einbehalte nicht erforderlich gewesen wären,
- 7.4.1.2. der KUNDE nimmt solche Abzüge oder Einbehalte vor, und
- 7.4.1.3. der KUNDE führt den gesamten abgezogenen oder einbehaltenen Betrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen an die zuständige Steuerbehörde ab.
- 7.4.2. Der KUNDE wird METEOCONTROL spätestens zehn (10) Tage nach dem Datum der schriftlichen Aufforderung durch METEOCONTROL für den vollen Betrag solcher STEUERN entschädigen.

8. Vertragsdauer

8.1. Vertragsbeginn, (Mindest-) Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

- 8.1.1. Der Vertragsbeginn und die Mindestvertragslaufzeit des VERTRAGES ergeben sich aus der Master-Vereinbarung.
- 8.1.2. Wird der VERTRAG nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende gekündigt, so verlängert er sich jeweils automatisch um ein (1) weiteres Jahr. Erstmalig kann eine Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit erklärt werden. Bzgl. der MODULE gilt Ziffer 3.3.3.
- 8.1.3. Aufgrund ihrer Natur und ihres Schutzzwecks bleiben einzelne Pflichten beider Parteien trotz Kündigung und Vertragsbeendigung weiterhin bestehen. Hierzu gehören insbesondere Geheimhaltung, Geistiges Eigentum, Gerichtsstand und Rechtswahl.
- 8.1.4. Bei Beendigung des VERTRAGES, gleich zu welchem Zeitpunkt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, auch nicht auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Nutzungsgebühren oder allfälliger Einrichtungsgebühren, es sei denn die Beendigung erfolgt außerordentlich wegen Verschuldens von METEOCONTROL oder aufgrund Ziffer 3.3.2.4.
- 8.1.5. Sämtliche Nutzungsrechte, inklusive derjenigen für MODULE, enden mit der Beendigung des VERTRAGES.

8.2. Außerordentliche Kündigung

- 8.2.1. Beiden PARTEIEN bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aller oder einzelner SERVICES aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 314 BGB unbenommen. Sofern sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die kündigende PARTEI dabei eine angemessene Kündigungsfrist (Auslaufzeit) bestimmen.
- 8.2.2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden PARTEI unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, die Vertrauensgrundlage für die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses ist bereits durch die erstmalige Vertragspflichtverletzung derart erschüttert, dass sie auch durch die Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung nicht wiederhergestellt werden kann.
- 8.2.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 8.2.3.1. eine PARTEI eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt und nicht binnen einer angemessenen Frist, mindestens jedoch fünfundvierzig (45) Kalendertage, nach Eingang eines entsprechenden Aufforderungsschreibens der anderen PARTEI Abhilfe geschaffen hat. Es bedarf keiner Frist, wenn die vertragsverletzende PARTEI die Abhilfe ablehnt oder die Abhilfe nicht möglich oder für die vertragstreue PARTEI nicht zumutbar ist; oder
 - 8.2.3.2. der KUNDE in Verzug ist (a) mit der Zahlung der Rechnungen von METEOCONTROL für die laufende Erbringung der Leistungen für drei (3) aufeinander folgende Monate oder (b) mit der Zahlung der Rechnungen von METEOCONTROL für die laufende Erbringung der Leistungen in Höhe eines Betrags, der der durchschnittlichen Rechnungshöhe für die laufende Erbringung der Leistungen für drei (3) Monate entspricht. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn METEOCONTROL den KUNDEN vorab schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat; oder
 - 8.2.3.3. ein hinreichender Verdacht besteht, dass der KUNDE gegen diesen TERMS, insbesondere gegen die in Ziffern 6.5 bis 6.7 genannten Nutzungsbeschränkungen verstoßen hat. Der KUNDE kann diese Maßnahmen abwenden, wenn er den Verdacht durch Vorlage geeigneter Nachweise auf eigene Kosten ausräumt.
- 8.2.4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann nur binnen einer Frist von sechs (6) Wochen erklärt werden, nachdem die zur Kündigung berechnete PARTEI Kenntnis vom Kündigungsgrund erlangt hat. Berechtigt die Gesamtbetrachtung einer Reihe von Ereignissen eine PARTEI zur Kündigung, so ist die Frist ab dem letzten dieser Ereignisse zu berechnen.

8.3. Form

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.

9. Gewährleistung, Nacherfüllung

- 9.1. METEOCONTROL steht für die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der bereitgestellten SERVICES im Rahmen des nach Ziffer 3.3 vereinbarten LEISTUNGSUMFANGS und nach Maßgabe der Verfügbarkeiten nach Ziffer 4 ein. Eine wesentliche Unterschreitung dessen stellt grundsätzlich einen MANGEL dar.
- 9.2. Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, Fehler der PLATTFORM unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die Performance (z.B. Zugriffsgeschwindigkeit, Upload- und Download-Geschwindigkeit) der PLATTFORM hängt unter anderem stark von der jeweiligen lokal verfügbaren Bandbreite des Internets ab. Auf diese Bandbreite hat METEOCONTROL keinerlei Einflussmöglichkeiten. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Beschaffenheit der PLATTFORM bzw. ein weiterer Funktionsumfang ist nicht geschuldet.
- 9.3. MÄNGEL im Sinne von Ziffer 9.1 sind seitens des KUNDEN in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und METEOCONTROL (mindestens) in Textform und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Werden die MÄNGEL nicht unverzüglich an METEOCONTROL gemeldet und ergeben sich dadurch weitere Mängel / höhere Kosten, so gehen diese zu Lasten des KUNDEN und sind von ihm zu tragen.
- 9.4. MÄNGEL werden innerhalb angemessener Frist von METEOCONTROL unentgeltlich beseitigt, sofern der MANGEL wesentlich ist oder die Funktionalität beeinträchtigt. Dabei kann METEOCONTROL nach eigener Wahl entweder nachbessern, insbesondere in Form eines Softwareupdates im Sinne von Ziffer 3.3.2.2. METEOCONTROL steht es jedoch auch frei, eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion zu liefern, welche dem KUNDEN die vertragsgemäße Nutzung erlaubt. METEOCONTROL ist berechtigt, die Nacherfüllung im Rahmen der Releaseplanung durchzuführen.
- 9.5. Die MANGEL-Beseitigung durch METEOCONTROL kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den KUNDEN erfolgen.
- 9.6. Wird ein wesentlicher MANGEL von METEOCONTROL nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann der KUNDE eine Minderung der Nutzungsgebühr verlangen. Das Recht zur Kündigung oder zum Schadensersatz bleibt unberührt.

10. Rechtsmängel

10.1. Grundsatz

- 10.1.1. METEOCONTROL gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der von METEOCONTROL bereitgestellten SERVICES keine Rechte Dritter verletzt.
- 10.1.2. Werden Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN geltend gemacht, werden sich die PARTEIEN hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten. Die PARTEIEN werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei METEOCONTROL im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts die Führung des Verfahrens übertragen wird. METEOCONTROL trägt die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung des KUNDEN.
- 10.1.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der SERVICES wegen der Geltendmachung von Rechten Dritter beeinträchtigt, hat METEOCONTROL das Recht, die SERVICES nach ihrer Wahl entweder (i) auf ihre Kosten so zu ändern, dass Rechte Dritter nicht mehr beeinträchtigt werden, (ii) auf ihre Kosten die Befugnis zu erwirken, dass die SERVICES uneingeschränkt vertragsgemäß genutzt werden dürfen oder (iii) einen vergleichbaren Ersatz bereit zu stellen.
- 10.2. Freistellung**
 - 10.2.1. Entstehen dem KUNDEN im Zusammenhang mit der Abwehr oder sonstigen Behandlung oder Erledigung von Rechtsmängelansprüchen in Bezug auf die bereitgestellten SERVICES Kosten, Schäden oder Verpflichtungen, wird METEOCONTROL den KUNDEN von in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder Schiedsspruch auferlegten Kosten oder Verpflichtungen oder von allen in einem Vergleich anerkannten Kosten oder Verpflichtungen sowie von den Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung freistellen und schadlos halten.
 - 10.2.2. Entstehen dem KUNDEN aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs Kosten und/oder Schäden und/oder Verpflichtungen (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung), so setzt die Freistellung voraus, dass METEOCONTROL entweder dem Vergleich zugestimmt oder es versäumt hat, die Prozessführung hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem Dritten zu übernehmen.
- 10.3. Weitergehende Rechte**
 - 10.3.1. Wenn aufgrund einer behaupteten Verletzung von Rechten eines Dritten ein gerichtliches Verbot bezüglich der Nutzung oder Verwendung der bereitgestellten SERVICES oder von Teilen davon ergeht, hat METEOCONTROL nach eigener Wahl (i) auf ihre Kosten dem KUNDEN das Recht zu verschaffen, den/die betroffenen SERVICE(S) oder Teile davon weiter zu nutzen oder (ii) den/die betroffenen SERVICE(S) oder Teile davon durch andere Elemente zu ersetzen, welche der Funktionalität der ersetzten Elemente entsprechen oder (iii) den/die betroffenen SERVICE(S) oder Teile davon so abzuändern, dass sie keinen Anlass zur Verletzung von Rechten Dritter geben.
 - 10.3.2. Ist keine dieser Maßnahmen möglich, wird METEOCONTROL dem KUNDEN die für den/die jeweils betroffenen SERVICE(S) anteilig für die Dauer der Beeinträchtigung bezahlte Vergütung zurückerstatten.
 - 10.3.3. Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 regeln die Rechtsmängelhaftung abschließend.
 - 10.3.4. Die Freistellung gilt ausschließlich für Ansprüche Dritter, die sich aus einer Nutzung der SERVICES auf dem Gebiet der EU, des EWR und der Schweiz ergeben.
- 10.4. Verjährung**

Ansprüche nach dieser Ziffer 10 verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Kenntnis des KUNDEN von den anspruchsbegründenden Tatsachen.
- 11. Haftung**
 - 11.1. Unbegrenzte Haftung**

Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie haftet METEOCONTROL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung nach sonstigen verpflichtenden Gesetzen.
 - 11.2. Haftungsbegrenzung**

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch in Höhe der jährlichen Gesamtvergütung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE vertraut und auch vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von METEOCONTROL ausgeschlossen.
 - 11.3. Haftung für Erfüllungsgehilfen und Organe**

Die Einschränkungen der Ziffer 11.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METEOCONTROL, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
 - 11.4. Verjährung**

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Dies gilt nicht bei vorsätzlichen oder arglistigen Verhalten, bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Haftung nach sonstigen verpflichtenden Gesetzen und bei Übernahme einer Garantie.
 - 11.5. Mitverschulden**

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von METEOCONTROL als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere für den Fall, dass Leistungen von METEOCONTROL von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des KUNDEN in Anspruch genommen werden, haftet der KUNDE für dadurch anfallende Entgelte, sofern den KUNDEN am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, welches außerhalb des Einflussbereichs einer PARTEI liegt und durch das eine PARTEI ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu gehören insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien, Epidemien oder Arbeitskämpfen, Insolvenz von Subunternehmern der METEOCONTROL, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von den PARTEIEN verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.
- 12.2. Im Falle einer Verhinderung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt hat die betroffene PARTEI der anderen PARTEI unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- 12.3. Die PARTEIEN verpflichten sich, den VERTRAG an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die PARTEIEN von ihren vertraglichen Pflichten befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz.
- 12.4. Für den Fall, dass eine Anpassung nach Treu und Glauben nicht interessengerecht ist, kann jede PARTEI den VERTRAG außerordentlich kündigen, wenn abzusehen ist, dass die vertraglichen Verpflichtungen um mehr als 60 Tage verhindert werden. Mehrkosten, die aufgrund einer solche Kündigung entstehen, tragen die PARTEIEN selbst.

13. Geheimhaltung

- 13.1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Die PARTEIEN verpflichten sich, VERTRAULICHE INFORMATIONEN streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN unbefugten Dritten zugänglich werden. Die PARTEIEN verpflichten sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, VERBUNDENE UNTERNEHMEN).
- 13.2. Darüber hinaus vereinbaren die PARTEIEN, Vertraulichkeit über den Inhalt der vertraglichen Bestimmungen und über die bei deren Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt insbesondere auch für die von METEOCONTROL benannten Zugangsdaten, Email- und IP-Adressen sowie Passwörter.
- 13.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Anbahnung eines Vertragsverhältnisses sowie über die Beendigung des Vertragsverhältnisses für fünf (5) weitere Jahre hinaus. Den eingeschalteten Dritten ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

14. Referenzenklausel

- 14.1. Die PARTEIEN dürfen den Namen und das Logo der jeweils anderen PARTEI als Referenz verwenden.
- 14.2. Die PARTEIEN erteilen sich gegenseitig die Genehmigung zur Nutzung der hierfür notwendigen Logos und Marken. Der Genehmigung ist kostenfrei und nicht übertragbar und gilt über die Laufzeit des Vertrages auf unbestimmte Zeit hinaus.
- 14.3. Sämtliche darüberhinausgehende Veröffentlichungen und Auskünfte im Rahmen der üblichen externen Unternehmenskommunikation oder des Unternehmensmarketings sind nur nach vorheriger Zustimmung (mind. Textform) der jeweils anderen PARTEI zulässig.

15. Subunternehmer

- 15.1. METEOCONTROL ist berechtigt, Subunternehmer für die Erbringung von SERVICES, insbesondere als CLOUDDIENSTANBIETER, heranzuziehen.
- 15.2. METEOCONTROL strukturiert die Vereinbarungen mit ihren Subunternehmern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses VERTRAGES.

16. Datensicherheit

- 16.1. Jede PARTEI ist verpflichtet, für angemessene Sicherheit von Daten während deren Übertragung über öffentliche Telekommunikationseinrichtungen oder die über die PLATTFORM bereitgestellten SERVICES zu sorgen. Die PARTEIEN sind auch verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu den bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Computersystemen allen gesetzlichen oder von Aufsichtsbehörden auferlegten Erfordernissen entspricht und der Zugang zu den Daten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Umgang geschützt wird.
- 16.2. Die PARTEIEN werden alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen bestmöglichen Schutz gegen Malware zu erreichen,

der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die PARTEIEN werden sich wechselseitig bei dem Verdacht von Verletzungen einer getroffenen Sicherheitsmaßnahme oder anderen Sicherheitsvorfällen, die für die Sicherheit bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen und Mitwirkungsleistungen von Bedeutung sein können, jeweils unverzüglich in Textform unterrichten und in angemessenem Umfang bei der Schadensminimierung oder -beseitigung unterstützen. Unter Sicherheitsvorfällen sind alle Vorgänge zu verstehen, welche die Schutzziele (i) Verfügbarkeit, (ii) Vertraulichkeit und (iii) Integrität bezüglich der Daten des auslagernden KUNDEN, welche von METEOCONTROL oder deren Subunternehmern verarbeitet werden, verletzen.

- 16.3. Die PARTEIEN überwachen die jeweils in ihrer Verantwortung liegenden Datenverarbeitungssysteme (im Sinne von Anwendungen, Netzwerken, Rechenzentren usw.) hinsichtlich dieser Schutzzielverletzungen. Physische Schutzzielverletzungen (z.B. Verletzungen im Bereich des Zutritts usw.) sind ebenfalls zu überwachen.
- 16.4. Im Falle einer Schutzzielverletzung ist unverzüglich eine Meldung an die andere PARTEI abzugeben.

17. Exportkontrollklausel

- 17.1. Die PARTEIEN sind sich darüber bewusst, dass die SERVICES Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der SERVICES oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Dies ist in jedem Einzelfall vor einer erlaubten Weitergabe zu prüfen.
- 17.2. Der KUNDE wird bei der Nutzung der SERVICES die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften, insbesondere Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen einhalten.
- 17.3. Die Vertragserfüllung von METEOCONTROL steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 17.4. Der KUNDE stellt METEOCONTROL von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber METEOCONTROL wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller METEOCONTROL in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 17.5. Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, trägt der KUNDE.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

18.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von METEOCONTROL in Augsburg.

18.3. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

18.4. Gerichtsstand

- 18.4.1. Der Gerichtsstand ist Augsburg. METEOCONTROL ist jedoch berechtigt, wahlweise am Sitz des KUNDEN zu klagen.
- 18.4.2. Für den Fall, dass der KUNDE seinen Sitz im außereuropäischen Ausland hat, sind beide Parteien berechtigt, alternativ zu Ziffer 18.4.1., ein Schiedsstellenverfahren durchzuführen, für das die folgenden Vorschriften gelten:
 - 18.4.2.1. Die Regeln nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sowie die ergänzenden Regeln für Streitverkündung (DIS-ERS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges haben Geltung.
 - 18.4.2.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern.
 - 18.4.2.3. Der Schiedsort ist München, Deutschland.
 - 18.4.2.4. Die Verfahrenssprache ist Englisch, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.
 - 18.4.2.5. Die Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich Auslagen und angemessener Anwaltsgebühren, werden zwischen den Parteien entsprechend dem Ausgang des Verfahrens aufgeteilt, wobei das Schiedsgericht die Kostenentscheidung nach seinem Ermessen trifft.
 - 18.4.2.6. Das Schiedsverfahren ersetzt jedes andere Rechtsmittel der Parteien. Der Schiedsspruch ist endgültig, bindend und von jedem zuständigen Gericht durchsetzbar.

18.5. Textform

- 18.5.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem VERTRAG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Vertrag.
- 18.5.2. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

18.6. Non-Waiver

Das Unterlassen einer der PARTEIEN, eine Bestimmung dieses VERTRAGES durchzusetzen oder ein Recht, das sich aus diesem

VERTRAG ergibt, auszuüben kann nicht als Verzicht auf eine spätere Geltendmachung der Bestimmung oder des Rechts dieses VERTRAGES ausgelegt werden. Jeder Verzicht bedarf der Schriftform und der Unterschrift der PARTEI, die den Verzicht erklärt.

18.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser VERTRAGES unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den PARTEIEN verfolgten Zwecke am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.